

Neue Pflichtangaben bei Rechnungen

Mit Wirkung zum 30.06.2013 wurden durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) eine Vielzahl von Änderungen in das nationale Umsatzsteuerrecht eingeführt. Ein Großteil entfiel dabei auf die Umsetzung der restriktiven Rechnungspflichtangaben nach der MwStSystRL. **Mit Schreiben vom 25.10.2013 hat die deutsche Finanzverwaltung die strengen gesetzlichen Anforderungen nun im Sinne des Steuerpflichtigen abgemildert.**

0. Vorbemerkung

In unseren Umsatzsteuer-Newslettern Nr. 9/2013 und 11/2013 haben wir Sie bereits auf die Mitte des Jahres eingeführten strengen formalen Anforderungen an Rechnungen/Gutschriften aufmerksam gemacht. Diese strengen Anforderungen wurden nun durch das oben genannte Schreiben des BMF wieder entschärft.

1. Pflichtangabe bei Gutschriften

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG muss eine **Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne** (Eigenfaktura) zwingend als „Gutschrift“ bezeichnet werden. Die Finanzverwaltung erkennt dabei auch Formulierungen in anderen Amtssprachen an, sofern die Begrifflichkeit der in Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL verwendeten jeweiligen Sprachfassung entspricht. Ferner wird der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen versagt, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z.B. Eigenfaktura), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

Kaufmännische Gutschriften (Stornos) sind keine Gutschriften im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich **unbeachtlich**. Die Bezeichnung als "Gutschrift" führt allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

Wird in einem Dokument sowohl über eine empfangene Leistung (Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne) als auch über eine ausgeführte Leistung (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Rechnungsdokument die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger bzw. als leistender Unternehmer abgerechnet wird. In diesem Dokument sind die Saldierung und die Verrechnung der gegenseitigen Leistungen unzulässig.

2. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Nach dem Wortlaut des neugefassten § 14a Abs. 1 UStG müssen Rechnungen und Gutschriften, in denen über Leistungen im Sinne des § 13b UStG (Reverse Charge) abgerechnet wird, zwingend den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Das BMF stellt in dem o.g. Schreiben klar, dass dieser Hinweis auch in einer anderen Amtssprache angegeben werden kann (z.B. Reverse Charge).

3. Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Rechnungen mit denen über innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 14a Abs. 3 S. 1 UStG) oder grenzüberschreitende Leistungen (§ 14a Abs. 1 S. 2 UStG) abgerechnet wird, sind bis zum 15. Tag des auf die Leistung (oder Lieferung) folgenden Monats auszustellen. Die Nichteinhaltung dieser Frist stellt jedoch **keine** Ordnungswidrigkeit nach § 26a UStG dar.

4. Nichtbeanstandungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens zur Ausstellung von Rechnungen gelten für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG).

Für Rechnungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 ausgestellt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Rechnungsangabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG (Gutschrift) fehlt bzw. die Angaben in der Rechnung oder Gutschrift nicht den Vorgaben nach § 14a Abs. 1, 5 und 6 UStG (bspw. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers; Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung) entsprechen.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.